

Anmelde- und Teilnahmebedingungen AL M-V

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Seminare, Bildungsurlaube, Jugendbegegnungen und Fortbildungen
von ARBEIT UND LEBEN M-V e. V.

Die nachfolgenden Anmelde- und Teilnahmebedingungen betreffen u.a. alle Pauschalreiseverträge für die Seminare, Bildungsurlaube, Jugendbegegnungen und Fortbildungen von ARBEIT UND LEBEN M-V e. V. Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Veranstaltungen verwendet.

Eine Pauschalreise ist laut §651 a BGB eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.

ARBEIT UND LEBEN ist kein Reisepartner im herkömmlichen Sinne. Als Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung werden unsere Bildungsveranstaltungen in der Regel mit öffentlichen Mitteln bezuschusst und wir arbeiten nicht gewinnorientiert.

1. Reservierung und Anmeldung

Die Veranstaltungen von ARBEIT UND LEBEN stehen in der Regel jedem und jeder offen, unabhängig von Partei-, Konfessions- oder Organisationszugehörigkeit. Zugangsbeschränkungen können sich bei Veranstaltungen ergeben, die sich an eine bestimmte Zielgruppe richten. Diese werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten Reservierungsformulars per Post/Telefax/Mail beantragt der Anmeldende die Reservierung eines Platzes für den/die Teilnehmer*in. ARBEIT UND LEBEN M-V e. V. übersendet den Angemeldeten, wenn freie Plätze bei der Veranstaltung zur Verfügung stehen und einer Teilnahme keine anderen sachlichen Gründe entgegenstehen, eine Reservierungsbestätigung sowie alle benötigten Unterlagen für einen verbindlichen Vertragsabschluss. Die Reservierung bahnt das Vertragsverhältnis an, führt jedoch noch nicht zum Abschluss des Vertrages. Sofern eine Teilnahme nicht möglich ist, teilt dies ARBEIT UND LEBEN M-V e. V. den Angemeldeten bis spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Reservierungsformulars mit. Mit dem Eingang aller ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen wird ARBEIT UND LEBEN M-V e. V. sodann der Abschluss eines verbindlichen Vertrages zur Teilnahme an der Veranstaltung angeboten. Dieser Vertrag kommt erst mit dem Eingang der Anmeldebestätigung von ARBEIT UND LEBEN M-V e. V. bei den Angemeldeten zustande.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Anmeldung ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Anmeldebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto von Arbeit und Leben M-V e.V.

ARBEIT UND LEBEN M-V e. V.
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE54 1405 2000 1711 2218 79
BIC NOLADE21LWL

zu leisten. Wir bitten, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Veranstaltungstitel und den Namen der Teilnehmer*innen anzugeben.

In sozialen Härtefällen kann der Teilnahmebeitrag vom Veranstalter reduziert werden. Hierzu ist zunächst eine formlose Anfrage zu stellen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmende. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) über die Teilnehmer*innen erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmer*innen zumutbar sind. Die Änderungen und Abweichungen werden den Teilnehmer*innen mitgeteilt. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer

bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse vor.

Bildungsurlaube und/oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Veranstaltungen: Aus den Richtlinien der Bildungsurlaubs- und Bildungsfreistellungsgesetze und/oder den Förderrichtlinien für die Bezuschussung von Veranstaltungen mit öffentlichen Mitteln ergeben sich verbindliche Rahmenbedingungen für die Teilnehmer*innen:

A: Bei Veranstaltungen, die nach Bildungsurlaubs- und Bildungsfreistellungsgesetzen eines oder verschiedener Bundesländer anerkannt sind, entspricht die tägliche Arbeitszeit den in den Gesetzen festgelegten Zeitstunden. Diese Zeiten dürfen nicht unterschritten werden. Eine nur zeitweise Teilnahme ist nicht möglich.

B: Die Bezuschussung der Veranstaltung mit öffentlichen Mitteln ist an die Teilnahme am Seminarprogramm gekoppelt. Wird nicht am Seminarprogramm teilgenommen, so kann der Teilnehmer*in der dadurch entfallende Zuschuss in Rechnung gestellt werden.

4. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Die Angemeldeten können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Wird vom Pauschalreisevertrag zurückgetreten oder tritt der/die Teilnehmer*in die Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises

bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Den Angemeldeten wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

5. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Die Teilnehmer*in kann sich bis zum Beginn der Veranstaltung durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Erfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00, plus etwaiger zusätzlicher Kosten (z.B. Umbuchungsgebühren) berechnet.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmer*inneninformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmer*inneninformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn die Teilnehmer*in ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

- d) wenn Anmeldende oder der/die Teilnehmer*in seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.
- e) beim Bekanntwerden von für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher persönlicher Umstände der Teilnehmer*in nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Veranstaltung für die Teilnehmer*in oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die **in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Veranstaltung nicht erreicht wird**. Die Angemeldeten sind dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Veranstaltung zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Veranstaltung als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Teilnehmer*in die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung der Veranstaltungsleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Veranstaltung oder die weitere schadensfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmer*in ungeachtet einer Abmahnung der Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung von Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen

Der Teilnahmebeitrag beinhaltet, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes angegeben ist, keine Versicherung für die Teilnehmenden. Wir empfehlen den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften

Wir informieren deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Veranstaltung angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente sind, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, die Anmeldenden selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der Teilnehmer*innen, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der Teilnehmer*innen gegen Anordnungen der Veranstaltungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmer*in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten sind die Teilnehmer*innen verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Die Verpflichtung besteht, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Veranstaltung oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Veranstaltung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Wird diese Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen, so stehen der Teilnehmer*in oder den Angemeldeten Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Veranstaltung ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Veranstaltung.

12. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Veranstaltung erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt sind oder die Veranstaltung fördern (z.B. Zuwendungsgeber, Kooperations- und Vertragspartner (z.B. Tagungsstätten oder Seminarleiter*innen).

Wenn nicht ausdrücklich vorher anderweitig vereinbart, ist die Teilnahme an Seminaren bzw. Veranstaltungen von ARBEIT UND LEBEN mit einem vollständigen Eintrag (Name, Anschrift, Geschlecht, Altersgruppe, ggf. Funktion in der Jugendarbeit, Unterschrift zur Bestätigung der Anwesenheit) in eine Teilnahmeliste verbunden. Diese Daten werden zur Nachweisführung gegenüber Fördermittelgebern und in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken genutzt.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Schwerin.

Gemäß Art. 14 Abs.1 ODR-Verordnung informieren wir darüber, dass die europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereitstellt, welche unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar ist.

Zudem informieren wir gemäß § 36 VSBG darüber, dass wir nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen.

Stand: 05.03.2019

Veranstalter: Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e.V.
vertreten durch den Vorstand

Dr.-Külz-Str. 18

19053 Schwerin

Tel. 0385 6383 -292

Fax. 0385 6282 - 295

Mail info@arbeitundlebenmv.de